

106

BUNDESGERICHTSHOF

IV_ZB_257/65

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Regierungsangestellten Helmut R [REDACTED],
D [REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Landesamt für die Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen, M [REDACTED], A [REDACTED]platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der
Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Graf und von
der Mühlen

in der Sitzung vom 15. Dezember 1965

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision in dem Ur-
teil des 1. Zivilsenats (Entschädigungs-
senats) des Oberlandesgerichts Neustadt/
Weinstr. vom 20. November 1964 wird zurück-
gewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen
Kosten der sofortigen Beschwerde.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen
Gebühren und Auslagen.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß
der Entschädigungszeitraum für die Berechnung der Kapi-
talentschädigung, die nach § 93 BEG, § 33 3. DV-BEG für
die Höhe der vom Kläger gewählten Berufsschadensrente
maßgebend ist, nicht über den 31. Juli 1945 hinaus aus-

gedehnt werden könne, da der Berufsschaden des Klägers auch ohne die vorausgegangene Verfolgung in vollem Umfang spätestens am 8. Mai 1945 eingetreten wäre (§ 9 Abs. 5 BEG a.F.).

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Kläger auch ohne die Verfolgung seine Arbeitsstelle in Danzig bei der Vertreibung der Deutschen im Mai 1945 verloren hätte. In dem Berufungsurteil wird weiter unter eingehender Darlegung der nach der Meinung des Berufungsgerichts dafür sprechenden Umstände ausgeführt, es müsse mit größter Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, daß der Kläger bei der Annäherung der russischen Truppen nicht geflohen wäre und sich deshalb im Jahre 1945 an seinem früheren Wohnort Danzig in derselben Lage befunden habe, die sich für ihn ergeben hätte, wenn er seine Arbeitsstelle nicht schon vorher aus Verfolgungsgründen, sondern erst im Mai 1945 verloren hätte.

Soweit die sofortige Beschwerde sich gegen die Annahme des Berufungsgerichts wendet, daß der Kläger, wenn er nicht im Konzentrationslager inhaftiert gewesen und nach der Befreiung von den russischen Truppen nach Danzig zurückgebracht worden wäre, vor den heranrückenden sowjetischen Armeen nicht geflohen wäre, greift sie die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts an. Damit kann sie die Zulassung der Revision nicht erreichen. Es trifft auch nicht zu, daß das Berufungsgericht, wie die sofortige Beschwerde meint, seine Entscheidung auf bloße Vermutungen gestützt habe. Mit der Feststellung, daß sich ohne die Verfolgung der Geschehensablauf nach allgemeinen



Erfahrungssätzen mit größter Wahrscheinlichkeit so ereignet hätte, wie es das Berufungsgericht ausgeführt hat, sind die Voraussetzungen des § 9 Abs. 5 BEG a.F. wie auch die des § 9 Abs. 5 BEG in der Fassung des Art. I Nr. 6 BEG-SchlußG dargetan. Mit absoluter Sicherheit läßt sich ein hypothetischer Geschehensablauf niemals feststellen. Wenn das Berufungsgericht ermittelt hat, wie die Ereignisse mit größter Wahrscheinlichkeit verlaufen wären, so ist damit festgestellt, wie der Geschehensablauf mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gewesen wäre; denn zwischen der größten, also der größtmöglichen, und der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit läßt sich kein Unterschied machen.

Über grundsätzliche Rechtsfragen, die einer Klärung bedürfen, ist in diesem Zusammenhang nicht zu entscheiden.

Der sofortigen Beschwerde kann auch nicht das Vorbringen zum Erfolg verhelfen, das Berufungsgericht habe zu Unrecht dem Vertagungsantrag des Klägers, der die Sache unter dem neu vorgebrachten rechtlichen Gesichtspunkt des § 9 Abs. 5 BEG habe vorbereiten wollen, nicht entsprochen. Die Entscheidung darüber, ob unter den gegebenen Umständen die Vertagung der Verhandlung geboten ist, um einer Partei Gelegenheit zur weiteren Vorbereitung ihres Vortrags zu geben, richtet sich weitgehend nach den besonderen Umständen des Einzelfalles. Sie betrifft keine Rechtsfrage von einer darüber hinausgehenden allgemeinen Bedeutung. In einer etwa erfolgten Ablehnung der Vertagung würde deshalb auch keine Ab-

weichung von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs liegen, und sie würde nicht zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs erforderlich machen.

Es sei noch darauf hingewiesen, daß es für die Entscheidung im Ergebnis ohne Bedeutung ist, wie die Rechtsfrage, ob die Zeit vom 1. Oktober 1939 bis zum 31. Juli 1945 aus dem Entschädigungszeitraum herausgenommen werden durfte, zu entscheiden ist. Auch wenn die Zeit in den Entschädigungszeitraum einbezogen wird, kommt für den Kläger keine höhere als die ihm zuerkannte Rente in Betracht.

Die nach § 219 Abs. 2 BEG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen liegen nicht vor. Die sofortige Beschwerde des Klägers muß deshalb zurückgewiesen werden.

106

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1,
§ 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher

Wüstenberg